

# Versammlungsleitung

Informationen über die Versammlungsleitung im Allgemeinen finden sich in den § 5,6 des Versammlungsgesetzes NRW (VersG NRW)

## § 5 Versammlungsleitung

- (1) Wer eine Versammlung veranstaltet, leitet die Versammlung. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, bestimmen diese die Versammlungsleitung. Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, so wird sie von der Person geleitet, die für die Vereinigung handlungsbefugt ist.
- (2) Die Versammlungsleitung ist übertragbar.
- (3) Gibt es keine Person, die die Versammlung veranstaltet, soll die Versammlung eine Versammlungsleitung bestimmen. Bei jeder öffentlichen Versammlung muss eine Person die Leitung innehaben. Dies gilt nicht für Spontanversammlungen (§ 10 Absatz 4).
- (4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nichtöffentliche Versammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.

**Jede öffentliche Versammlung muss zwingend eine Leitung haben, egal ob es sich um Versammlungen unter freiem Himmel handelt, oder um Aufzüge.**

Die Leitung der Versammlung muss eine natürliche Person sein, die aber nicht volljährig sein muss.

Bei Vereinigungen ist deren Vorsitzender oder derjenige, dem vom Veranstalter die Leitung übertragen wurde der Leiter der Veranstaltung.

Für Spontanversammlungen ist keine Leitung vorgesehen. Das ergibt sich schon aus dem Wesen der Spontanversammlung, da diese keinen Veranstalter hat und somit keine Person vorhanden ist, die eine Leitung bestellen könnte.

Die Aufgaben eines Versammlungsleiters finden sich zunächst im § 6 des VersG NRW.

## § 6 Pflichten und Befugnisse der Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Bei Versammlungen unter freiem Himmel soll die zuständige Behörde über das beabsichtigte Vorhaben in Kenntnis gesetzt werden.
- (2) Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von geeigneten Ordnerinnen und Ordnern bedienen, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen. Diese müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden oder Leibwesten, die nur die gut sichtbare Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner.
- (3) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen.
- (4) Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, ausschließen. Bei Versammlungen unter freiem Himmel darf dies nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

**Die Leitung bestimmt den Ablauf der Versammlung. Sie hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Sie kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Sie bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.**

Leiter/in einer Versammlung ist also die Person, die durch persönliche Anwesenheit folgendes zu gewährleisten hat:

- o Ordnung der Versammlung
- o Ablauf der Versammlung
- o Eröffnung der Versammlung
- o Unterbrechung der Versammlung (wenn notwendig)
- o Beendigung der Versammlung
- o Erteilung des Wortes
- o Entziehung des Wortes

Die Ordnungsfunktion beginnt schon mit der Zusammenkunft der Teilnehmer. Die Leitung kann sich hier bereits ihrer eingeteilten Ordner bedienen und ggf. Störer schon zu diesem Zeitpunkt ausfindig machen und von der Versammlung ausschließen.

Die Versammlungsleitung ist kein Hilfspolizist und damit auch nicht verpflichtet, jede von ihr festgestellte mit Strafe bedrohte Handlung zu unterbinden. Er darf aber auch nicht von ihr festgestellte strafbare Handlungen von Versammlungsteilnehmern billigend dulden, weil sie sich damit möglicherweise strafrechtlich der Mittäterschaft schuldig machen könnte (§ 25 Abs. 2 StGB). Gegen die Begehung von strafbaren Handlungen, die u. a. ein Verbrechen darstellen, hat sie einzuschreiten. Tut sie dies nicht, kann die Versammlung durch die Polizei aufgelöst werden.